



Wassersportfreunde Pirschheide e.V.

An der Pirschheide 36, 14471 Potsdam

www.wassersportfreunde-pirschheide.de
vorstand@wassersportfreunde-pirschheide.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 01.03.1991 gegründet und führt den Namen

Wassersportfreunde Pirschheide e.V.

und als offizielle Kurzform (Abkürzung) die Buchstaben: **WSFP e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Potsdam. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer 382 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Farben der Vereinsfahne sind weiß und schwarz mit einem farbigen Emblem, in dem sich die Symbole der im Verein vertretenen Sportarten befinden.

5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports auf breitester Grundlage als Volkssport. Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Wassersport, Ausgleichs- und Breitensport,
- Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes und sportlicher Wettkämpfe im Kanurennsport insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- Teilnahme an Fahrtenwettbewerben,
- Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für alle Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Vorstandes handeln, besteht ein Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz. Vorstandsmitglieder können pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung beschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einsetzt.
Für neu in den Verein aufgenommene volljährige Mitglieder besteht vom Tag der Aufnahme an eine 2-jährige Probezeit. In der Probezeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen. In der Probezeit kann die Aufnahme in den Verein jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
Die Probemitgliedschaft wandelt sich in eine ordentliche Mitgliedschaft sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Geldforderungen des Vereins.
3. Ehegatten oder Partner einer Lebensgemeinschaft von Mitgliedern haben die Möglichkeit als Familienmitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Familienmitglieder haben alle Mitgliedsrechte und Pflichten.
4. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig.
Sie werden als passive Mitglieder geführt und haben kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags mit.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und Bezahlung der ersten Mitgliedsgebühren.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben und eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen können. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte und Pflichten. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen vollständig und von Liege-

platzgebühren zur Hälfte befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die Mitglieder haben neben Informationsrechten auch Informationspflichten.
2. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Stimmrechtsausübungen gesetzlicher Vertreter sowie Übertragungen des Stimmrechts sind nicht zulässig. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zu Abteilungsleitungen passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit schriftlicher Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder haben sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Mitgliedsgebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsgebühren verpflichtet. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsgebühren und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung des Vereins beschlossen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Mitgliedsgebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden.
Die Austrittserklärung in Textform ist zulässig, wenn die unterschriebene Austrittserklärung den Vorstand per E-Mail erreicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der

Zahlung von Mitgliedsgebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen und die Schulden nicht beglichen sind. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Ordnungen des Vereins verstößt oder die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine dritte Person ist ausgeschlossen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Textform ist zulässig. Der Versand erfolgt in diesem Fall an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen,
 - Beschlussfassung über die weitere Vereinsentwicklung bzw. Auflösung des

- Vereins,
- Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsgebühren,
 - Beschlussfassung über Haushaltsplan, Werterhaltungs-, Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen,
 - Festsetzung der Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und nachfolgend in Ziffer 5 genannte Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Berufungsverfahren von Ausschlussbeschlüssen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen der Satzung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse sind mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur im Rahmen des Vereins öffentlich. Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und von 2 Mitgliedern des Vorstandes nach § 10, 2. dieser Satzung zu unterzeichnen ist.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung sowie zur Durchführung der Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung eine „Geschäfts- und Wahlordnung zur Mitgliederversammlung“ zu beschließen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie begründet beantragen. Die Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die im § 8, 3. dieser Satzung festgelegten Fristen, können dabei auf die Hälfte verkürzt werden. Die Verkürzung ist mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - technischer Leiter,

- Schriftführer,
 - Leiter der Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei der genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - laufende Geschäftsführung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - Erlass von Ordnungen mit Ausnahme der Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - Führung des Mitgliedernachweises.
 4. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglied des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestellen.
Die Bestellung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über jede Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist ein Protokoll zu führen. Es ist durch den Schriftführer und durch den Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Abteilungen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können im Bedarfsfall Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungsleitung, die von den Mitgliedern der Abteilung zu wählen ist, besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Abteilungsleiter,
- Stellvertreter,
- Kassierer.

Bis zu 4 Beisitzer (zum Beispiel mit den Funktionen eines Jugendwartes oder Schriftführers) können hinzukommen.

3. Zwischen den Mitgliederversammlungen finden Abteilungsversammlungen statt.
4. Aufgaben der Abteilungsversammlung:
 - Wahl der Abteilungsleitung,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Abteilungsleiters in den Vorstand,
 - Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
 - Antragstellung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung,
 - Festlegung über Verfahrensweise beim Ein- und Auslagern der Boote.
5. Die Vorschriften des § 8 der Satzung (mit Ausnahme der Aufgaben) sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossene "Geschäfts- und Wahlordnung zur Mitgliederversammlung" gelten entsprechend.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein zusätzliche Ordnungen geben.

Das sind insbesondere:

- Bootsplatzordnung,
- Abteilungsordnung,
- Kantinenordnung,
- Hafenmeisterordnung.

Für den Erlass der Ordnungen, die auch Vorschriften zu Fragen der Haftung und zu Versicherungspflichten enthalten können, ist der Vorstand zuständig. Die erlassenen Ordnungen werden durch Mitteilung auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie sind einzusehen als Aushang im Vereinsschaukasten an Halle 3 und zu den Sprechstunden des Vorstandes im Vorstandszimmer.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens zwei Mal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Vorgefundene Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfungen Bericht zu erstatten.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 16 Daten

Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, personenbezogene Daten der Mitglieder auf Datenträgern zu speichern bzw. maschinell zu verarbeiten. Dazu zählen insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Eintrittsdatum, Art und Höhe der Mitgliedsgebühren. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der sich aus dieser Satzung ergebenden Zweckbestimmung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung ist den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung anzukündigen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) die ordentlichen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit schriftlich verlangen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes oder für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2018 beschlossen, ersetzt die am 22.05.2015 beschlossene Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.